

33. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. März 1959

332/A.B.

zu 370/J.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Ing. K o r t s c h a k und Genossen, betreffend den österreichischen Weinabsatz, führt Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft T h o m a aus:

Die Bemühungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der österreichischen Landwirtschaft und insbesondere auch dem Weinbau durch das Landwirtschaftsgesetz einen ausreichenden Schutz zu geben, den Absatz inländischer Erzeugnisse zu sichern und die heimische Produktion in der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wettbewerbsfähig zu machen, gehen schon bis zum Jahre 1953 zurück. Der letzte Entwurf zum Landwirtschaftsgesetz, der dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das Recht einräumt, "vertragliche Vereinbarungen mit zu einschlägigen Geschäften befugten Unternehmen zu treffen, dass sie inländische landwirtschaftliche Erzeugnisse zum Zwecke der Marktentlastung aufkaufen, lagern oder einer vermehrten und verbreiterten Verwendung zuführen", ist wegen des bekannten Widerstandes der Sozialistischen Partei nicht zum Beschluss gekommen.

Die Bemühungen meines Ministeriums sind weiterhin auf die Verwirklichung des Landwirtschaftsgesetzes gerichtet.

Zur Anfrage hinsichtlich Novellierung des Weingesetzes möchte ich zuerst feststellen, dass nach § 5 dieses Gesetzes Traubenmost nur in Jahren einer zuckerarmen Ernte mit behördlicher Bewilligung aufgebessert werden darf. Dieser Grundsatz soll im Interesse des österreichischen Qualitätsweinbaues aufrechterhalten werden. Die fallweise notwendige Aufbesserung erfolgt in Österreich mit technisch reinem Roh- oder Rübenzucker. In Ungarn, Italien und anderen Weinbauländern wird zur Aufbesserung auch eingedickter Traubensaft (Traubensaftkonzentrat) mit Erfolg verwendet. Es ist hiebei neben einer wirtschaftlichen auch eine fachliche Frage aufgeworfen worden, die ich der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg zur Prüfung und den zuständigen Abteilungen meines Ressorts zur Bearbeitung übergeben habe. Mein Ministerium ist bereits mit dem Entwurf eines neuen Weingesetzes befasst - da im Hinblick auf den europäischen Markt eine Angleichung der einschlägigen Gesetze erforderlich sein wird - und wird darin auch diesen Punkt der Anfrage berücksichtigen.

34. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. März 1959

Im Jahre 1923 (BGBl. Nr. 129) wurde eine Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über die Bezeichnung "Weinbrand" für Branntwein herausgegeben.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Fühlung aufnehmen, damit von zuständiger Seite eine Veranlassung getroffen wird, die dem Sinne der Verordnung vom Jahre 1923 und damit auch der Anfrage der Herren Abgeordneten entspricht.

-.-.-.-.-